

Titel:

Einzelpflegschaft, Wirtschaftlicher Wert, Pflegling, Ergänzungspfleger, Teilkommanditanteile, Wertberechnung

Schlagworte:

Einzelpflegschaft, Wirtschaftlicher Wert, Pflegling, Ergänzungspfleger, Teilkommanditanteile, Wertberechnung

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Beschluss vom 16.07.2026 – 12 WF 715/26 e

Tenor

Der Verfahrenswert wird in Abänderung des Beschlusses vom 26.11.2025 auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1

In vermögensrechtlichen Kindschaftssachen gelten die Wertbestimmungen des § 38 GNotKG (Wert ohne Abzug der Schulden) sowie die §§ 40 ff, 46 ff GNotKG.

2

Bei Einzelpflegschaften ist der wirtschaftliche Wert der Rechtshandlung maßgebend. Betrifft die Einzelpflegschaft mehrere Minderjährige, werden die Werte zusammengerechnet. Höchstwert pro Pflegling hierfür ist eine Million €, § 46 Abs. 3 FamGKG.

3

Vom Ergänzungspfleger ... wurde ein wirtschaftlicher Gesamtwert der an beide Pfleglinge übertragenen Teilkommanditanteile von 10.400.000,00 € mitgeteilt.